

Stadt Bad Rappenau

Bebauungsplan

“Rampe L 530 / K 2120”

– Fassung zur Satzung –

Bearbeiter

Dr.-Ing. Frank Gericke (Projektleitung)

Dipl.-Ing. Marc Christmann (Stadtplaner, Rgbm.)

M.Sc. Hannes Trietsch

Verfasser

MODUS CONSULT

Dr.-Ing. Frank Gericke

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721 / 940060

Erstellt für die Stadt Bad Rappenau

im Mai 2020

Inhalt

Teil A Bestandteile

- A - 1 Planungsrechtliche Festsetzungen
- A - 2 Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text
- A - 3 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

Teil B Begründung

- B - 1 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen
- B - 2 Umweltbericht

Anlagen

- B - 3 Kenndaten der Planung
- B - 4 Übersichtsplan Geltungsbereich
- B - 5 Vorentwurf Straßenplanung
- B - 6 Fachbeitrag Verkehr
- B - 7 Fachbeitrag Schall
- B - 8 Fachbeitrag Artenschutz
- B - 9 Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke, Satzungstext
- B - 10 Zusammenfassende Erklärung

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

In der Planzeichnung sind eine öffentliche Straßenverkehrsfläche und öffentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung 'Weg' festgesetzt.

Auf der öffentlichen Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung 'Weg' sind Wirtschaftswege für landwirtschaftlichen Verkehr, Erschließungswege sowie Gehwege und Radwege zulässig. Innerhalb dieser Flächen sind insbesondere auch Grünflächen, Anlagen für die Versickerung von Niederschlagswasser sowie Straßenzubehöreinrichtungen (wie Beleuchtung) und untergeordnete Anlagen zur Strom- und Wasserversorgung und Entwässerung zulässig.

1.2 Fläche für Ablagerungen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nrn. 14 und 21 BauGB)

Auf der Fläche für Ablagerungen ist die Lagerung von nicht deponiepflichtigen Stoffen zulässig. Innerhalb dieser Flächen sind eine Nebenanlage als Gebäude mit einer maximalen Höhe von 3 m und einer maximalen Grundfläche bis 25 m² sowie insbesondere auch Grünflächen, Anlagen für die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser, Beleuchtungseinrichtungen sowie untergeordnet und der Zweckbestimmung dienend die in § 14 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Anlagen zulässig. Darüber hinaus ist dort eine untergeordnete Trafostation auf einer Grundfläche von maximal 20 m² allgemein zulässig.

In der Fläche für Ablagerungen ist eine Fläche festgesetzt, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Leitungsträger mit dortigen Leitungen zu belasten ist.

1.3 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Grünflächen und Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 und 25 BauGB)

1.3.1 Bodenschutz

Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (Mutterboden), der für Baumaßnahmen abgetragen werden muss, ist vor Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wieder zu verwerten.

Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaute Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen in der gesamten, verdichteten Tiefe zu lockern, soweit dies der festgesetzten Magerwiese mittlerer Standorte nicht widerspricht.

1.3.2 Leuchtmittel

Für die Außenbeleuchtung sowie in den öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil und warmen Licht mit einer Farbtemperatur bis 3.000 Kelvin (z.B. LEDs) in insektendichten Lampengehäusen mit gerichteter Abstrahlung nach unten vorzusehen (siehe auch Kap. A-3 Hinweise unter "Artenschutz"). Die Abstrahlrichtung muss auf Verkehrsflächen, Wege oder die Ablagerungsfläche ausgerichtet werden. Die Beleuchtung der Ablagerungsfläche darf nur temporär entsprechend dem Bedarf erfolgen. Die Beleuchtung für die öffentlichen Verkehrsflächen darf nur erfolgen, soweit dies für die Verkehrssicherheit notwendig ist.

1.3.3 Maßnahmen in den öffentlichen Verkehrsflächen

Die Straßenverkehrsfläche ist zu mindestens 15% als Grünfläche mit grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation oder Magerwiese auszubilden und darf dabei auch begrünte Entwässerungsgräben und bewachsenes Bankett beinhalten. Die Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung 'Weg' darf auch als befestigte Zufahrt zur Fläche für Ablagerungen dienen.

1.3.4 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Feldgehölz'

In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Feldgehölz' sind mindestens 80% der Fläche als Feldgehölz und im Übrigen als grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation, Magerwiese oder Entwässerungsgraben zu erhalten oder zu entwickeln. Die Vegetation darf auch auf einem Lärmschutzwall liegen. Untergeordnete Verkehrsschilder, Leitplanken und Beleuchtungseinrichtungen entlang der Verkehrsflächen sind dabei zulässig.

1.3.5 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Feldhecke'

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Feldhecke' ist auf mindestens 50% ihrer Fläche und mindestens 50 % ihrer Länge als Feldhecke und im Übrigen als grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation, Magerwiese oder Ent-

wässerungsgraben zu erhalten oder zu entwickeln. Untergeordnete Verkehrsschilder, Leitplanken und Beleuchtungseinrichtungen entlang der Verkehrsflächen sind dabei zulässig.

1.3.6 Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Feldhecke'

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Feldhecke' ist auf mindestens 80% ihrer Fläche und mindestens 90 % ihrer landschaftsseitigen Länge als Feldhecke und im Übrigen als grasreiche ausdauernder Ruderalvegetation, Magerwiese oder Entwässerungsgraben zu erhalten oder zu entwickeln. In diesem Rahmen ist am 'Weg' dort auch eine untergeordnete Trafostation auf einer Grundfläche von maximal 20 m² allgemein zulässig.

1.3.7 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Grüninsel'

In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Grüninsel' sind mindestens 25% der Fläche als Magerwiese mittlerer Standorte, die der Versickerung dienen darf, mindestens 25% der Fläche als Feldgehölz, mindestens 5% der Fläche als Feldhecke und maximal 10% der Fläche als Grasweg und der Rest, mindestens jedoch 20% der Fläche als grasreiche ausdauernder Ruderalvegetation oder Entwässerungsgraben zu entwickeln. Hiervon abweichend ist die Wahl in der Ausgleichsbilanzierung insgesamt höherwertigere Biotoptypen (z.B. Magerwiese statt grasreicher ausdauernder Ruderalvegetation) ist zulässig.

1.3.8 Allgemeine Vorgaben zur Bepflanzung

Alle Bepflanzungen sind fachgerecht durchzuführen. Für die Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, standortheimische Gehölzarten zu wählen.

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Erhaltungsbindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. Sie sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen. Die Durchführung von Gehölzrodungen darf nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln (d.h. nur in den Monaten Oktober bis Februar) erfolgen.

Die für die Verkehrssicherheit benötigten Sichtdreiecke sind von Pflanzen höher als 40 cm freizuhalten.

1.3.9 Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse

Die Einwanderung von Zauneidechsen in Bau- und Abbruchbereiche ist durch Absperrung zu vermeiden.

Der Kernbereich des Eidechsenvorkommens im Plangebiet ist vor Eingriffen zu schützen. Dies gilt auch für die Baustelleneinrichtung und Befahrung oder anderweitige Nutzung in der Bauphase. Hiervon abweichend dürfen in diesem Bereich Eingriffe erfolgen, wenn in der ´Grüninsel´ vorher ausreichend funktionsfähige Habitatstrukturen mit ausreichender Besonnung zur Förderung und Stabilisierung des Bestandes der Zauneidechsen geschaffen und die Eidechsen im Plangebiet innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse dorthin vergrämt sind.

1.4 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die in den Abschnitten 1.3.3 bis 1.3.7 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Abbuchung des verbleibenden Kompensationsdefizits vom Ökokonto der Stadt Bad Rappenau sind den öffentlichen Verkehrsflächen und der Ablagerungsfläche entsprechend ihrer jeweiligen Eingriffsschwere zugeordnet, die Maßnahmen in der privaten Grünfläche vorrangig der Fläche für Ablagerungen. Ergibt sich bei der konkreten Umsetzung ein Kompensationsüberschuss nach Ökopunkten, so darf dieser dem Ökokonto der Stadt Bad Rappenau (mit Verzinsung) gutgeschrieben werden.

Teil A - 2 Planfestsetzungen

Teil A - 3 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der näheren Umgebung bekannt. Die nächst gelegenen Verkarstungsstrukturen befinden sich ca. 900 m östlich bis südsüdöstlich des Plangebietes. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.

Da die Eingriffsfläche größer als 5.000 m² ist und bei den Baumaßnahmen hochwertige Böden (Parabraunerde aus Löss) in Anspruch genommen werden, wird nach DIN 19639 empfohlen, für die geplanten Baumaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Auf diese Weise wird ein fachgerechter Umgang mit den Böden sichergestellt, die Eingriffe in diese minimiert und der Erfolg eingriffskompensierender Maßnahmen gewährleistet.

Auffüllung der Grundstücke / Erdaushub

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Die DIN 18 300 "Erdarbeiten" ist zu berücksichtigen.

Bei Auffüllungen im Rahmen der Baumaßnahmen sind die "Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" und die "Handlungshilfe für die Verwertung von Gleisschotter in Baden-Württemberg" zu berücksichtigen. Es dürfen nur Mineralien zum Einbau kommen, die nach Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) den Vorsorgewerten für Böden bzw. den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) entsprechen. Auffüllungen sind nur mit unbelastetem Bodenmaterial bzw. soweit unter Beachtung des Wasserschutzgebiets erlaubt zulässig.

Auffüllungen sind nur mit unbelastetem Bodenmaterial bzw. soweit unter Beachtung des Wasserschutzgebiets erlaubt zulässig.

Der Einbau von Material, das den vorgenannten Kriterien nicht entspricht, ist rechtzeitig, vorab durch die Untere Bodenschutzbehörde zu prüfen. Die bautechnische Eignung des Materials ist durch den Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen.

Sollten diese Regelwerke zum Zeitpunkt der Bauausführung nicht mehr gültig sein, so sind die zu dem Zeitpunkt gültigen vergleichbaren Regelwerke zu beachten.

Erdauffüllungen zur Bodenverbesserung sind grundsätzlich genehmigungspflichtig und dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Auffüllung von Nutzen ist (also Böden verbessert werden können), wenn das Material geeignet ist und die Auffüllung fachgerecht ausgeführt werden kann. Jede Auffüllung ist riskant und kann bei nicht fachgerechter Ausführung zu einer Bodenverdichtung und damit einer dauerhaften Zerstörung des Bodengefüges führen. Oberbodenaufträge können als ökokontofähige Maßnahme dann anerkannt werden, wenn eine ökologische Aufwertung gegeben ist. Für eine ordentliche Bodenverbesserung sind Vorgaben zu beachten. Die Erdauffüllungen sind mit separatem Antrag beim Landratsamt Heilbronn zu beantragen.

Archäologische Funde

Das Plangebiet wird durch das archäologische Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG: Nr. 13 (RAPP022): "Römische Straße von Wimpfen nach Wiesloch. Durch Feldbegehungen 2001 nachgewiesene Römerstraße, deren Kiesschüttung sich in den Feldern südlich der L530 abzeichnet." gequert. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmälern gem. § 2 DSchG - zu rechnen.

Archäologische Funde und Befunde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich gemeldet werden. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht die zuständige Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen. Ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden hinzuweisen (§ 20 i.V.m. § 27 DschG).

Es wird angeregt, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege oder einer archäologischen Fachfirma durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch die unbebauten Freiflächen. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da mit wissenschaftlichen Ausgrabungen/ Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde (Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG) zu rechnen ist. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können. Eine schriftliche Terminvereinbarung ist notwendig. Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen

zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in der derzeitigen Form festgehalten wird. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung durch das Referat 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.

Entwässerung

Bei der Entwässerung sind die "Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser (VwV-Straßenoberflächenwasser) vom 25. Januar 2008", die "Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser" sowie im Wasserschutzgebiet die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2016)" zu beachten und anzuwenden.

Nach § 55 Abs 2 WHG soll das Niederschlagswasser von Grundstücken versickert oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Entsprechend der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser mit Rechtskraft vom 16.06.2007 ist die schadlose dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist - gewerbliche und vergleichbare Nutzungen ausgenommen - erlaubnisfrei. Niederschlagswasser wird schadlos beseitigt, wenn es flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden in das Grundwasser versickert wird. Es sollte im Vorfeld geprüft sein, ob ein ausreichend großer Grundwasserflurabstand für die Versickerung gewährleistet ist.

Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt randlich im Wasserschutzgebiet "Bad Wimpfen (BBR Allmend und Oswald)" im Bereich der Wasserschutzgebietszone III, dessen Rechtsverordnung zu beachten ist. Auf das DVGW Arbeitsblatt W 101 vom Juni 2006 „Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete“, 1. Teil: „Schutzgebiete für Grundwasser“ wird hingewiesen. Die gültige Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Unte-

re Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen § 43 Abs. 6 WG.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächen-gewässer ist unzulässig.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist zu beachten, dass eine Versickerung von potenziell mit Schadstoffen belastetem Wasser von der Ablagerungsfläche nicht erfolgen darf.

Straßenplanung

Die Straßenplanung „Verbindung L530 / K2120“ betrifft eine regionale Radverbin-dung Bad Rappenau – Bonfeld. Ein Ausbau unter Berücksichtigung des Muster-blatts 9.9-3 der Musterlösungen für Radverkehrsanlagen in Baden Württemberg vorgeschlagen.

Leitungen

Östlich an der K 2120 besteht eine Wasserleitung der ZV Wasserversorgung Mühl-bach, die die Höfe in der Schwaigerner Straße versorgt, sowie eine Telekommuni-kationslinie der Telekom Deutschland GmbH, von Süden kommend besteht mindestens eine Leitung der Syna.

Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Auf deren Kabelschutzanweisung wird hingewiesen.

Die Erreichbarkeit und der Schutz der Leitungen ist zu beachten. Die rechtzeitige Kontaktaufnahme vor Abbruch- und Baumaßnahmen wird empfohlen.

Fläche für Ablagerungen

Die Zufahrtssituation zur Fläche für Ablagerungen ist so auszugestalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung (insbesondere die Sicherheit und Leichtig-keit) des Verkehrs auf der K 2120 nicht gestört werden. In dieser Fläche sind mit toten und lebenden Einfriedungen die Abstände nach Nachbarrechtsgesetz einzuhalten, insbesondere damit der landwirtschaftliche Verkehr nicht gestört

wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagen zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung (Entstehungsort), mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr, gemäß Ziffer 8.12.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4.BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind.

Bepflanzungen

Die Artenauswahl für neue Gehölzpflanzungen soll die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der potenziellen natürlichen Vegetation berücksichtigen. Es wird empfohlen, für Baumpflanzungen ausschließlich standortheimische Arten und bei Gehölzpflanzungen weit überwiegend standortheimische Arten zu wählen. Bei den standortheimischen Arten sollen Pflanzen aus regionaler Herkunft verwendet werden.

Auf die Publikation ´Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg´ (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 2002) und die FLL-Richtlinie ´Empfehlungen für Baumpflanzungen´, Teil 1 wird hingewiesen.

Fachgerecht werden Bepflanzungen gemäß DIN 18916 und DIN 18917 durchgeführt bzw. gemäß DIN 18919 gepflegt. Zum Schutz bestehender Bäume, die erhalten bleiben, wird auf DIN 18 920 ´Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen´ und die RAS-LP 4 hingewiesen.

Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für alle Bauvorhaben im Plangebiet unabhängig davon, ob die Vorhaben baugenehmigungspflichtig sind oder nicht. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften des §§ 69 ff BNatSchG.

Auf die Ergebnisse des Fachbeitrags Artenschutz wird verwiesen.

Für die Außenbeleuchtung sowie in den öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil und warmen Licht mit einer Farbtemperatur bis 3.000 Kelvin (z.B. LEDs) in insektendichten Lampengehäusen mit gerichteter Abstrahlung nach unten vorzusehen. Sie sollen nicht auf ökologisch wertvolle Strukturen bzw. in die freie Landschaft hin ausgerichtet werden. Sie sind bestenfalls minimiert hinsichtlich Anzahl, Leuchtpunkthöhe, Fläche der Lichtquelle, Lichtintensität, Kontrast zur Umgebung und Streulicht sowie gesteuert durch Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter bzw. Bewegungsmelder. Im Bereich der Verkehrsflächen sollte nach Möglichkeit auf die Beleuchtung verzichtet werden.

Teil B Begründung

Teil B: Begründung

B - 1: Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	19
1. Anlass der Planung	19
2. Räumlicher Geltungsbereich	19
3. Einordnung in übergeordnete Planungen.....	20
3.1 Landesentwicklungsplanung.....	20
3.2 Regionalplanung.....	20
3.3 Flächennutzungsplanung.....	20
3.4 Verbindliche Bauleitplanung.....	21
3.5 Wasserschutzgebiet	21
4. Bestandsanalyse	21
5. Ziele der Planung.....	22
5.1 Grundzüge der Planung	22
5.2 Verkehrskonzept	23
5.3 Fläche für Ablagerungen	25
5.4 Lärmschutz	25
5.5 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.....	26
5.6 Grünordnung und Umwelt	26
5.7 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	27

B - 1: Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

1. Anlass der Planung

Ein Verkehrskonzept für Bad Rappenau hat herausgearbeitet, dass eine Verbindungsrampe zwischen der K 2120 und der L 530 zu einer spürbaren Entlastung in der Ortslage von Bad Rappenau führt. Diese bringt eine Entlastungen auf der östlichen Nord-Süd-Achse entlang der Schwaigerner Straße und der Kirchenstraße und verlagert den Verkehr auf die westliche Nord-Süd-Achse entlang der Südstraße und Hinter dem Schloß. Sollte die Bahnübergangsbeseitigung 'Hinter dem Schloß' umgesetzt werden, kann mit dem neuen Anschluss für weitere Entlastungen im Bereich Schwaigerner Straße und Kirchenstraße gerechnet werden. Die Machbarkeit dieser Verbindungsrampe wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung mit Vorentwurf überprüft. Die planungsrechtliche Ermöglichung der "Rampe K 2120 /L 530" ist Ziel dieses Bebauungsplanes.

Im Zuge dieser Maßnahme soll, auf Grund eines bestehenden kommunalen Bedarfs, auch eine Fläche zur Ablagerung von Böden und ggf. anderer nicht-deponiepflichtiger Stoffe (z.B. Gehölze) zugelassen werden. Diese soll südlich der Rampe an der K 2120 verkehrsgünstig umgesetzt werden und hierbei eine bestehende Zufahrt eines Wirtschaftswegs nutzen.

Weitere Ziele der Planung bestehen in einer adäquaten Eingrünung der Verkehrs- und Lagerflächen, sowie darin, den benötigten Eingriff in die Umwelt im Wesentlichen vor Ort zu kompensieren.

Die Fläche des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans liegt außerhalb der Ortslage. Daher wird der Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt einschließlich Umweltbericht. Fachbeiträge untersuchen die Verträglichkeit der Auswirkungen der Planung auf die zu berücksichtigten Belange des Verkehrs, des Schalls und des Artenschutzes.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 1,64 ha liegt im Außenbereich östlich und südlich am Kreuzungsbereich von L 530 und K 2120. Er umfasst im Norden auch Teile des Wartbergwegs, im Süden Teile des Wirtschaftswegs 'Südlicher Rundweg' und im Osten Teile gegenwärtiger landwirtschaftlicher Flächen.

Der Geltungsbereich liegt auf den Flurstücken 6096 sowie teilweise auf den Flurstücken 6094, 6095, 6097, 6109, 6128, 6198. Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im Übersichtsplan Geltungsbereich (Anlage B-4) dargestellt.

3. Einordnung in übergeordnete Planungen

3.1 Landesentwicklungsplanung

Die Stadt Bad Rappenau befindet sich im Mittelbereich Heilbronn in der Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart. Bad Rappenau liegt auf der Entwicklungsachse Heilbronn-Sinsheim.

3.2 Regionalplanung

Der Regionalplan Heilbronn Franken 2020, verbindlich seit dem 03.07.2006 weist die Stadt Bad Rappenau als Unterzentrum aus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am Rand eines großräumigen regionalen Grünzugs.

Da die Straßenplanung aufgrund der Bedeutung für die Allgemeinheit unabweiskbar erforderlich ist und keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen, steht der Grünzug der standortgebundenen Straßenplanung, welche die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht in Frage stellt, nicht entgegen.

Die zulässige Gesamtversiegelung (situiert auf den Verkehrsflächen und der Fläche für Ablagerung) beträgt rechnerisch ca. 0,8 ha bei einer bestehenden Versiegelung von ca. 0,4 ha. Die Größe der Fläche für Ablagerungen ist nach Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken durch Ausweisung einer randlichen Grünfläche reduziert worden auf unter 0,2 ha. Sie wird vom Regionalverband Heilbronn-Franken als nicht regionalbedeutsam eingestuft.

3.3 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau (Feststellungsbeschluss 20.12.2017) sieht für das Plangebiet großteils eine Fläche für die Landwirtschaft vor. Die Straßenflächen (L 530 und K 2120) sind als Flächen für den überörtlichen Verkehr dargestellt. Im nördlichen Bereich der L 530 verläuft eine eingetragene Wasserleitung. Der Wartbergweg ragt in eine Grünfläche 'Parkanlage' (Planung).

Umliegend an das Plangebiet befinden sich großteils Flächen für die Landwirtschaft, insbesondere südlich und östlich des Plangebiets und westlich der K 2120.

Unweit nördlich des Plangebiets ist eine Sonderbaufläche 'Kurgebiet' (Planung) sowie eine diese am Südrand querende 20-KV elektrische Freileitung dargestellt. Unweit südlich des Plangebiets befindet sich ein bestehende Sonderbaufläche 'Bioenergie zur Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen'.

Der Anschluss der sich kreuzenden überörtlichen Verkehrsflächen wird im Bebauungsplan konkretisiert und auf dem Teil eines landwirtschaftlichen Flurstücks um Grünflächen und eine Ablagerungsfreifläche ergänzt. Daran angrenzend schließen östlich weiterhin wie bisher landwirtschaftliche Flächen an.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Der Geltungsbereich ist nicht beplant, angrenzend befinden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Nördlich des Plangebiets liegen am Stadtrand reine und allgemeine Wohngebiete – mit dahinter liegendem Kurgebiet – sowie untergeordnet auch Mischgebiete. Unweit südlich befindet sich ein Sondergebiet 'Erneuerbare Energien'.

3.5 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt randlich im Wasserschutzgebiet "Bad Wimpfen (BBR Allmend und Oswald)" im Bereich der Wasserschutzgebietszone III, dessen Rechtsverordnung zu beachten ist.

4. Bestandsanalyse

4.1 Gelände

Der natürliche Geländeverlauf fällt nach Südosten schwach ab. Die L 530 befindet sich in einem Geländeeinschnitt, wobei die Böschung nach Süden wenig ausgeprägt ist und nach Norden bis etwa 1,5 Meter beträgt. Die K 2120 überspannt die L 530 mit einem Brückenbauwerk. Hierzu wurde nördlich und südlich das Gelände zu einem Damm aufgeschüttet.

4.2 Erschließungssituation

Die K2120 überspannt die L 530 angrenzend zum Plangebiet durch ein Brückenbauwerk, eine direkte Anbindung zwischen den beiden Straßen besteht bisher nicht.

Die L 530 verläuft als regionale Hauptverkehrsstraße südlich der Kernstadt von Bad Rappenau in Ost-West-Richtung. Wesentliche verbindende Funktionen kommen der Straße nach Bad Wimpfen im Osten und zur Anschlussstelle zur A 6 'Bad Rappenau' (über die L 549) zu, sowie zur Kernstadt Bad Rappenau, z.B. durch die bestehenden Abfahrten Wimpfener Straße und Südstraße.

Die K 2120 stellt als städtische Hauptverkehrsstraße oder Gemeindeverbindungsstraße eine wesentliche Verbindung zwischen dem Ortsteil Bonfeld im Süden und der Kernstadt Bad Rappenau im Norden dar. Ebenfalls kann über Bonfeld die Anschlussstelle zur A 6 'Bad Rappenau' (über die L 1107) erreicht werden. Östlich parallel zur Straße verläuft ein Radweg.

Nördlich im Plangebiet verläuft der Wirtschaftsweg "Wartbergweg" parallel zur L 530 und wird auch durch die Brücke der K 2120 überspannt. Am südlichen Rand des Plangebiets kreuzt ein Wirtschaftsweg "Südlicher Rundweg" die K 2120 von Westen kommend in Ost-West-Richtung. Von diesem Weg zweigt unmittelbar östlich des Anschlusses an die K 2120 ein breiter befestigter Weg ab, der nach Norden parallel zum Straßendamm bis zur Brückenunterführung führt und hier in einen unbefestigten Grasweg übergeht, der nach Westen unter der Brücke hindurch, parallel der L 530, verläuft. Der Wartbergweg und der Südliche Rundweg sind gut ausgebaut und auch zum Befahren mit dem Fahrrad geeignet. Sie erschließen insbesondere die umliegenden Felder.

4.3 Vorhandene und angrenzende Nutzungen

Im Geltungsbereich und angrenzend hierzu befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Straßenverkehrsflächen der L 530, der K 2120 (inklusive Damm und Brückenbauwerk) und der Wege. Die nördliche Böschung der K2120 ist durch einen Gehölzstreifen mit Bäumen bewachsen. Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich der Stadtrand von Bad Rappenau mit überwiegend Wohngebieten, unweit südlich Aussiedlerhöfe und eine Biogasanlage.

5. Ziele der Planung

5.1 Grundzüge der Planung

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Ermöglichung einer Straßenrampe, welche die verkehrliche Verbindung der Straßen K 2120 und L 530 gewährleistet. Im Zuge dieser Maßnahme soll, auf Grund eines bestehenden kommunalen Bedarfs, auch eine Fläche zur Ablagerung nicht-deponiepflichtiger Stoffe umgesetzt werden. Die Fläche hierfür soll südlich der Rampe verkehrsgünstig umgesetzt werden und kann hierzu eine Zufahrt über einen bestehenden Wirtschaftsweg (Südlicher Rundweg) nutzen. Weitere Ziele der Planung bestehen in einer adäquaten Eingrünung der Verkehrs- und Ablagerungsflächen und darin, den benötigten Eingriff in die Umwelt vor Ort im Wesentlichen zu kompensieren.

5.2 Verkehrskonzept

Der Vorentwurf der Straßenplanung (s. Anlage B-5) dokumentiert die Ziele der künftigen Entwicklungen der Verkehrsflächen entsprechend den Grundzügen der Planung. Die Planung sieht eine neue Rampe mit ihren beiden Anschlüssen an der K 2120 und der L 530 als teilplangleichen Knotenpunkt vor. Die Verbindungsrampe soll östlich der K 2120 und südlich der L 530 errichtet werden. Die Entwurfparameter ergeben sich aus der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen - Stand 2012 (RAL 2012) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV). Seitlich der Fahrbahnfläche ist auch ein Teil der Böschung mit Entwässerungsgraben in die Straßenverkehrsfläche aufgenommen, um für die Ausführungsplanung einen gewissen Spielraum zu haben.

Eine alternative Variante, die die Fläche des bestehenden Wirtschaftsweges (östlich am Fuß des Straßendamms der K 2120) für die Verbindungsrampe nutzt, wurde im Zuge der Bearbeitung verworfen, um die Lage der Straßenverbreiterung der L 530 unter dem Brückenbauwerk zu vermeiden.

Die Planung der Verbindungsrampe steht in Verbindung mit der Planung zur Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs Hinter dem Schloss. Planungsziel ist die Entlastung des schienengleichen Bahnübergangs Kirchenstraße und des südlich davon gelegenen Kreisverkehrsplatzes, der während der Schließzeiten permanent verstaut wird. Außerdem soll mit der Verbindungsrampe das Ziel erreicht werden, dass die L 530 ihre Umgehungs- und Entlastungsfunktion voll erfüllen kann.

Als Grundlage für die Verkehrsuntersuchung (s. Anlage B-6) sind Verkehrszählungen durchgeführt worden, um den heutigen Verkehr zu erfassen und das bestehende Verkehrsmodell für Bad Rappenau für die Untersuchung der Wirkung einer BÜ-Beseitigung und einer Verbindungsrampe zwischen L 530 und K 2120 zu aktualisieren.

Das Verkehrsmodell bildet die Analyse 2014 und den Prognose-Nullfall für die Situation mit Stadtbahn ab, so dass die Verlagerungswirkungen aus den verlängerten Schließzeiten am Bahnübergang berücksichtigt sind.

Im Prognose-Nullfall werden die Effekte einer Bahnübergangsbeseitigung Hinter dem Schloss dargestellt. Dabei wird festgestellt, dass hierdurch der Verkehr auf der Straße Hinter dem Schloss stark zunimmt, da die Route über diese Straße im Vergleich zum Bahnübergang auf der Kirchenstraße deutlich an Attraktivität gewinnt. Die Südstraße, die diese Verkehrszunahme problemlos aufnehmen kann, erhält dadurch eine höhere Bedeutung im Netz Bad Rappenaus sowie auch die Straße Hinter dem Schloss. Die Entlastungen auf der Babstadter Straße und der

Kirchenstraße sind ebenfalls positiv zu betrachten. Die Bahnübergangsbeseitigung Hinter dem Schloss ist demnach bereits als eine geeignete Maßnahme für Bad Rappenau ermittelt worden, um die Verkehrssituation in Bad Rappenau zu verbessern.

Mit der Verbindungsrampe von der L 530 zur K 2120 wird im Prognose-Planfall untersucht, ob sich die positiven Effekte des Nullfalls dadurch noch weiter verbessern lassen. Dadurch wird für weitere Entlastungen auf der Achse Schwaigener Straße - Kirchenstraße gesorgt. Bei der Planfallberechnung haben sich die gewünschten Effekte eingestellt. Es können bis zu 3.600 Kfz/d von der Schwaigener Straße verlagert werden, wovon ein Großteil von der weiter westlich liegenden Südstraße aufgenommen wird. Insgesamt kann mit dem Bau der neuen Anschlussrampe ein nicht unerheblicher Teil des Verkehrs verlagert werden. Der neue Anschluss kann in Kombination mit der Bahnübergangsbeseitigung empfohlen werden, ist aber auch ohne die Bahnübergangsbeseitigung für sich ein Element, welches für Entlastungen in Bad Rappenau sorgt und die Umgehungsfunktion der L 530 weiter stärkt.

Leistungsfähigkeitsengpässe treten an keinem der untersuchten Knotenpunkte auf. Die untersuchte Verbindungsrampe kann vor dem Hintergrund der Prognoseergebnisse voll umfänglich empfohlen werden.

▪ **Wirtschaftswege und Zufahrt zur Fläche für Ablagerungen**

Der Wartbergweg und der 'Südliche Rundweg' sollen entsprechend des Bestands planungsrechtlich gesichert werden. Der 'Südliche Rundweg' ist bereits an die K 2120 angebunden, diese Zufahrt soll auch für eine Zufahrt zur Fläche für die Ablagerungen genutzt werden. Hierdurch entstehen im Bereich der Kreisstraße keine neuen Anknüpfungspunkte.

Die Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung 'Weg' darf auch als befestigte Zufahrt zur Fläche für Ablagerungen dienen. Es wird aufgrund der vorgesehenen Nutzung und des verhältnismäßig geringen Ausmaßes der Lagerfläche von einem nur sehr geringen Verkehrsaufkommen durch diese Fläche ausgegangen, die einen zusätzlichen Linkabbiegestreifen auf der K 2120 nicht erforderlich macht. Ein Linksabbiegen auf die Lagerfläche könnte ggf. über durch eine entsprechende Fahrbahnmarkierung der Sperrfläche (gestrichelt ausgeführt) gewährleistet werden. Dies wäre jedoch insbesondere bei größeren Mehrverkehren vor Ausführungsplanung zu überprüfen.

Der bestehende Wirtschaftsweg, der parallel zum Straßendamm der K 2120 verläuft soll nicht weiter genutzt und zurückgebaut werden.

Es ist vorgesehen, die Erschließung der Grüninsel und des südlichen Bereichs des Brückenbauwerks über den parallel südlich zur L 530 verlaufenden Grasweg zu sichern, alternativ ist die Anlage eines Graswegs aus dem Einmündungsbereich der Rampe mit der K 2120 möglich.

5.3 Fläche für Ablagerungen

Die Fläche für Ablagerungen wird am Fuß der Rampe über eine Zufahrt über einen bestehenden Wirtschaftsweg (Südlicher Rundweg) bzw. dessen Anschluss an die K 2120 erschlossen. Sie erhält zur Landschaft hin eine dichte Eingrünung und kann dort randlich auch einen Versickerungsgraben aufweisen. Dortige Verbindungsleitungen bedürfen der Sicherung. Die Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung 'Weg' darf auch als befestigte Zufahrt zur Fläche für Ablagerungen dienen.

5.4 Lärmschutz

Die lärmtechnischen Auswirkungen der Straßenplanung sind in einem Fachbeitrag Schall des Büros Modus Consult (Anlage B-7) dokumentiert. Hierbei zeigt sich, dass durch den Straßenneubau keine Überschreitung der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung an maßgeblichen Immissionsorten entsteht und sich aufgrund der geänderten Verkehrsmengen im Umfeld wegen der geringer als 3 dB(A) ausfallenden Pegelerhöhung auch keine wesentliche Änderung der Straße vorliegt, die maßgeblich wäre.

Ein Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach ergibt sich somit an keinem maßgebenden Immissionsort. Aktive Schallschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der Verbindungsrampe zwischen der L 530 und der K 2120 sind nicht erforderlich.

Diese würden im Plangebiet lärmtechnisch nur im Gehölzzug nördlich der L 530 Sinn ergeben, hätten aber den weitgehenden Verlust des dortigen Gehölzes mit entsprechend negativer Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zur Folge und werden selbst bei Realisierung des Kurgebiets wie im Flächennutzungsplan dargestellt nicht für sinnvoll erachtet, da in dem Gebiet im Bedarfsfall durch schalldämmende Außenbauteile und Zonierungen im Gebiet und Gebäude reagiert werden kann ohne diese störenden Auswirkungen.

5.5 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche wird als angemessen betrachtet, da durch diese Planung der Verkehr und damit einhergehende negative Einwirkungen (Lärm, Geruch, Erschütterung, etc.) aus der Innerortslage fern gehalten werden können. Die Schaffung der Rampe würde eine erhebliche Verminderung des Verkehrs innerhalb des Stadtgebiets bedeuten. Dies ginge mit der Verminderung von Störfaktoren für die BewohnerInnen der Stadt einher. Aus diesem Grund wird die Inanspruchnahme eines Flurstückes für die Landwirtschaft für die standortgebundene Zufahrtsrampe hier als vorrangig erachtet.

Die gute Erreichbarkeit am Verkehrsknotenpunkt nutzend bietet sich die Anordnung der Fläche für Ablagerungen in der verbleibenden randlichen Zwickelfläche an, wodurch die angrenzende landwirtschaftliche Fläche wieder eine gerade, gut befahrbare Abgrenzung erhält. Aufgrund der Außenbereichsnutzung und mangels adäquater Innenentwicklungsflächen kann die Fläche für Ablagerungen nicht sinnvoll und gleichwertig durch Innenentwicklung (insbesondere auf Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und anderen Nachverdichtungsmöglichkeiten) entwickelt werden. Es ist vorgesehen, nutzbaren Oberboden, der nicht im Plangebiet verwendet werden kann, an anderer Stelle als Bodenverbesserung aufzubringen.

5.6 Grünordnung und Umwelt

Vorgesehen ist eine angemessene Eingrünung der Verkehrsflächen und der Fläche für Ablagerungen. Geplant dabei ist eine hochwertige ökologische Entwicklung der 'Grüninsel' (im 'Ohr' zwischen den Verkehrsflächen), unter anderem mit einer Fläche, die der Versickerung dient und randlich gliedernden Gehölzen. Insgesamt soll berücksichtigt werden, dass Entwässerungsflächen in den Grünflächen ermöglicht werden. Die nachbarschützenden Belange des Nachbarrechtsgesetz BW (insb. im Bereich der Anpflanzungen in der Lagerfläche) und Belange der Verkehrssicherheit sind bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen und Planungsempfehlungen sind in einem Umweltbericht des Büros Modus Consult beschrieben (Anlage B-2).

Es zeigt sich, dass durch die Planung vor allem ökologisch wenig wertvolle Ackerflächen auf Böden mittlerer bis hoher Bedeutung in Anspruch genommen werden. In der Ausgleichsbilanzierung zeigt sich mit der Planung ein rechnerischer Überschuss beim Schutzgut Tiere/Pflanzen (32.165 Werteinheiten bzw. 37.437 Ökopunkte), beim Schutzgut Boden ein Defizit (43.576 Ökopunkte).

In der Gesamtbetrachtung kann der Eingriff daher weitgehend, aber rechnerisch nicht vollständig als plangebietsintern kompensiert erachtet werden, wobei jedoch der Eintrag von Düngemitteln in den Boden mit der Planung abnehmen dürfte, ein großer Vorteil aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet. Das geringe rechnerische Defizit von 6.130 Ökopunkten kann vom Ökokonto der Stadt Bad Rappenau bei Erfordernis abgebucht werden.

Ergibt sich bei der konkreten Umsetzung eine zusätzliche Kompensation nach Ökopunkten, so darf diese bei entsprechender Sicherung angerechnet oder dem Ökokonto der Stadt Bad Rappenau (mit Verzinsung) gutgeschrieben werden. Dies ist beispielsweise möglich, wenn im Zuge der Realisierung der Straßenbaumaßnahme ein Überschuss an geeignetem Oberboden entsteht, welcher zur anrechenbaren Bodenverbesserung an anderer Stelle außerhalb des Plangebiets benutzt wird, wenn die bestehenden Gehölze nördlich der L 530 dauerhaft erhalten bleiben, die zulässige Versiegelung im Gebiet (welche im abstrakten Bebauungsplan einen geringen Puffer beinhaltet) nicht voll ausgeschöpft wird oder die Grüninsel höherwertiger ausgebildet wird als mindestens nötig.

Insgesamt kann damit der Eingriff als kompensiert erachtet werden.

5.7 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

5.7.1 Verkehrsflächen

Der festgesetzten Straßenverkehrsfläche liegt das Verkehrskonzept zu Grunde. Um einen ausreichenden Spielraum für die Herstellung von Banketten oder einem verbreiterten Straßenkörper (z.B. über die Fahrbahnrandmarkierung hinaus) zu ermöglichen, die sich bei der Ausführungsplanung noch ergeben können, wurde dem geplanten Fahrbahnrand ca. 1,5 Meter zugeschlagen. Lediglich im Bereich der bestehenden Brücke wurde sich eng am Bestand orientiert, da hier nicht von Änderungen ausgegangen wird.

Zulässig sind auch erforderliche technische Anlagen (z. B. zur Stromversorgung, Beleuchtung) oder Entwässerungseinrichtungen (z.B. ein Versickerungsgräben), die in Straßen üblich sind.

5.7.2 Fläche für Ablagerungen

Auf Grund eines bestehenden kommunalen Bedarfs soll eine Fläche zur Ablagerung von Böden und anderen nicht-deponiepflichtigen Stoffen (z.B. Holzschnitt) umgesetzt werden können, die angrenzend zur Rampe verkehrsgünstig gelegen

die bestehende Zufahrt über einen Wirtschaftsweg nutzen kann. Der abgelagerte Boden darf das Grundwasser nicht gefährden.

Zulässig sollen hier auch eine kleinere Nebenanlage, erforderliche technische Anlagen (z. B. zur Stromversorgung, Beleuchtung) oder Entwässerungseinrichtungen (z.B. ein Versickerungsgraben) sein. Randlich wird zum Schutz des Landschaftsbildes eine Gehölzeingrünung in einer privaten Grünfläche festgesetzt, die einen Zufahrtsbereich für LKW freihält. Beispielsweise dort ist auch eine allgemeine Trafostation zur Stromversorgung untergeordnet zulässig.

5.7.3 Ökologische Maßnahmen

Zur Minimierung des Eingriffs in die Schutzgüter, zum Schutz und Pflege der Natur, zur Verbesserung des Kleinklimas und der Unterstützung des natürlichen Wasserkreislaufs sind verschiedene Maßnahmen festgesetzt.

Die Festsetzung zum Umgang mit Mutterboden dient als Grundlage für Bepflanzungen, der Wasserdurchlässigkeit, der Grundwasserneubildung und der Belüftung des Erdreichs und der Pflanzen. Auch die Lockerung verdichteter Böden und die Entsiegelung einer bestehenden versiegelten Straße stellen Bodenfunktionen (z.B. Versickerungs- und Durchlüftungsfähigkeit) wieder her und dienen damit nicht zuletzt der Tier- und Pflanzenwelt.

Die Beleuchtung der Ablagerungsfläche darf nur temporär entsprechend dem Bedarf erfolgen. Die Beleuchtung für die öffentlichen Verkehrsflächen darf nur erfolgen, soweit dies für die Verkehrssicherheit notwendig ist. Dies und die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel bei der Außenbeleuchtung (geringer UV-Anteil, warmes Licht, gerichtetes Licht, etc.) dient insbesondere den Insekten, aber auch den Vögeln und anderen Arten.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Einwanderung von Zauneidechsen in Bau- und Abbruchbereiche ist durch Absperrung zu vermeiden. Der Kernbereich des Eidechsenvorkommens im Plangebiet ist vor Eingriffen zu schützen. Dies gilt auch für die Baustelleneinrichtung und Befahrung oder anderweitige Nutzung in der Bauphase. In diesem Rahmen schafft er die bauplanungsrechtliche Möglichkeit für plausible CEF-Maßnahmen. Diese müssten dann fachgerecht erfolgen, sollten selbstverständlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sein und außerdem dokumentiert werden.

Hintergrund der Abweichungsregelung ist, dass langfristig der Erhalt einer versiegelten Rest-Teilfläche des bestehenden Weges innerhalb des ökologisch aufgewerteten Bereich nicht als optimal angesehen wird und daher eine Vergrämung

in funktionsfähige CEF-Flächen bauplanungsrechtlich nicht von vorne herein ausgeschlossen werden soll. Der Ausführungsplanung soll aber nicht vorgegriffen werden. Dabei bleibt das Artenschutzrecht unabhängig vom Bebauungsplan zu beachten.

Der festgesetzte Gehölzrodungszeitpunkt dient dem Schutz der Vögel.

Ergänzend sind allgemeine Vorgaben zu den Bepflanzungen getroffen, die der Verkehrssicherheit dienen sowie der Sicherung standortgerechter Bepflanzungen durch Erhaltungsbindung und fachgerechte Herstellung.

▪ **Maßnahmen in der Verkehrsfläche**

Die vorgesehene Begrünungsmaßnahme innerhalb der Verkehrsfläche soll sicherstellen, das die Fläche nicht über Bedarf versiegelt wird und die Straßenbankette unversiegelt, begrünt ausgeführt werden.

▪ **Maßnahmen in der öffentlichen Grünfläche 'Feldgehölz'**

Im Norden im Bereich der Grünfläche 'Feldgehölz' besteht bereits eine breite Baum-Strauch-Hecke, die soweit zur stadtseitigen Eingrünung und für die Natur und Klima weitgehend erhalten werden soll. Die grundsätzliche Zulässigkeit eines (begrünt) Lärmschutzwalls stellt eine vorsorgliche Festsetzung dar, falls sich in fernerer Zukunft die Verkehrsmenge stärker als angesetzt erhöht. Zugelassen werden auch ggf. erforderliche verkehrliche/technische Anlagen.

▪ **Maßnahmen in der öffentlichen Grünfläche 'Feldhecke'**

Der östliche Rand der Rampe im Bereich der Grünfläche 'Feldhecke' soll zu insgesamt mindestens der Hälfte durch Feldhecken eingegrünt werden. Dies ermöglicht ausreichend Abstand zu den Nachbargrundstücken, die Pflege der Hecke sowie die voraussichtlich notwendigen Entwässerungsflächen in diesem Bereich. Zulässig sollen hier auch untergeordnete und erforderliche verkehrliche oder technische Anlagen sein.

▪ **Maßnahmen in der öffentlichen Grünfläche 'Grüninsel'**

Die 'Grüninsel soll als der Versickerung dienende, hochwertige öffentliche Grünfläche entwickelt werden.

Der festgesetzte Anteil an Feldgehölzen und Feldhecken dienen sowohl dem Landschaftsbild als auch der beabsichtigten ökologischen Entwicklung und lässt der Ausführungsplanung ausreichend Spielraum.

Zulässig soll hier auch erforderliche Entwässerungseinrichtungen sein, z.B. Versickerungsgräben bzw. eine größere Versickerungsfläche, die als Magerwiese

mittlerer Standorte entwickelt werden soll. Die notwendige Erschließung durch Pflwege und/oder Instandhaltungswege wird als Grasweg auf maximal 10 % zugelassen.

- **Maßnahmen in der privaten Grünfläche**

Die vorgesehene Begrünungsmaßnahmen um die Fläche für Ablagerungen sieht als Eingrünung zur Landschaft eine Feldhecke vor. Die Fläche für die Anpflanzung, ermöglicht ausreichend Abstand zu den Nachbargrundstücken, die Pflege der Hecke sowie die voraussichtlich notwendigen Entwässerungsflächen in diesem Bereich. Auch dort darf eine Trafostation integriert werden.

- **Kompensationszuordnung**

Der gewählte anteilige Kompensationsumfang wird klar nach der Eingriffsschwere zugeordnet (z.B. bei nicht kommunaler Flächennutzung). Die Entwicklung der privaten Grünfläche ist dabei in Zusammenhang mit der Entwicklung der Fläche für Ablagerungen zu sehen.

Teil B - 2 Umweltbericht

Teil B - 3 Kenndaten der Planung

B - 3: Kenndaten der Planung

Flächenverteilung	m ²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	6.070
Öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung 'Weg'	770
Öffentliche Grünflächen	7.080
Private Verkehrsfläche	690
Fläche für Ablagerungen	1.815
Gesamt	16.425

Teil B - 4 Übersichtsplan Geltungsbereich

Teil B - 5 Vorentwurf Straßenplanung

Teil B - 6 Fachbeitrag Verkehr

Teil B - 7 Fachbeitrag Schall

Teil B - 8 Fachbeitrag Artenschutz

Teil B - 9 Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke, Satzungstext

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (GBL I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

Baunutzungsverordnung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Bundesnaturschutzgesetz

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Naturschutzgesetz Baden-Württemberg

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBL S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S.4)

Wasserhaushaltsgesetz

in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Wassergesetz für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 3. Dezember 2013, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBL S. 439,446)

Bundesimmissionsschutzgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269)

DIN 4109-1 und DIN 4909-2

DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen und DIN 4109-2 Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen in der Fassung vom Januar 2018

Landesbauordnung für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 5. März 2010 (GBL 2010 S. 357, ber. GBL S. 416), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBL S. 313)

Gemeindeordnung Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24. Juli 2000, geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBL S. 37, 40)

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan "Rampe L 530 / K 2120"

1	Aufstellungsbeschluss		
1.1	Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB	am	27.09.2018
1.2	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am	03.05.2019
2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
2.1	Gemeinderatsbeschluss über den Vorentwurf	am	04.04.2019
2.2	Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	am	04.04.2019
2.3	Gemeinderatsbeschluss über die frühzeitige öffentliche Planauslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	am	04.04.2019
2.4	Ortsübliche Bekanntmachung	am	03.05.2019
2.5	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben	vom bis	03.05.2019 14.06.2019
2.6	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch Planauslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	vom bis	13.05.2019 14.06.2019
3	Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
3.1	Gemeinderatsbeschluss über den Entwurf	am	21.11.2019
3.2	Gemeinderatsbeschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	am	21.11.2019
3.3	Gemeinderatsbeschluss über die öffentliche Planauslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am	21.11.2019
3.4	Ortsübliche Bekanntmachung	am	19.12.2019
3.5	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben	vom bis	17.12.2019 31.01.2020
3.6	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis	30.12.2019 31.01.2019
4	Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB		
4.1	Abwägungsentscheidung	am	14.05.2020
4.2	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat gemäß 10 Abs. 1 BauGB	am	14.05.2020
4.3	Mitteilung des Prüfergebnisses des Gemeinderats an diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am	
5	Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	am	

Satzung zum Bebauungsplan "Rampe L 530 / K2120"

Aufgrund

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (GBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) und

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg

in der Fassung vom 24. Juli 2000, geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40)

hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 14.05.2020 den Bebauungsplan "Rampe L530 / K 2120" als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (§ 2 Ziff A - 3). Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inhalt

Teil A

Bestandteile

- | | |
|-------|--|
| A - 1 | Planungsrechtliche textliche Festsetzungen |
| A - 2 | Planfestsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text vom 01.04.2020, M 1:500 |
| A - 3 | Hinweise, nachrichtliche Übernahmen |

Teil B

Begründung

- | | |
|-------|--|
| B - 1 | Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen |
| B - 2 | Umweltbericht |

Anlagen

- | | |
|--------|--|
| B - 3 | Kenndaten der Planung |
| B - 4 | Übersichtsplan Geltungsbereich |
| B - 5 | Vorentwurf Straßenplanung |
| B - 6 | Fachbeitrag Verkehr |
| B - 7 | Fachbeitrag Schall |
| B - 8 | Fachbeitrag Artenschutz |
| B - 9 | Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke, Satzungstext |
| B - 10 | Zusammenfassende Erklärung |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB in Kraft.

Bestätigungen

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 14.05.2020 wird bestätigt.

Gemeinde Bad Rappenau

Bad Rappenau, den

Sebastian Frei, Oberbürgermeister

Teil B - 10 Zusammenfassende Erklärung

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Inhaltsübersicht:

1. Planungsziele
2. Verfahrensablauf
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Planungsalternativen

1. Planungsziele

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Ermöglichung einer Straßenrampe, welche die verkehrliche Verbindung der Straßen K 2120 und L 530 gewährleistet. Im Zuge dieser Maßnahme soll, auf Grund eines bestehenden kommunalen Bedarfs, auch eine Fläche zur Ablagerung nicht-deponiepflichtiger Stoffe umgesetzt werden. Die Fläche hierfür soll südlich der Rampe verkehrsgünstig umgesetzt werden und kann hierzu eine Zufahrt über einen bestehenden Wirtschaftsweg (Südlicher Rundweg) nutzen. Weitere Ziele der Planung bestehen in einer adäquaten Eingrünung der Verkehrs- und Ablagerungsflächen und darin, den benötigten Eingriff in die Umwelt vor Ort zu kompensieren.

2. Verfahrensablauf

Am 27.09.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Rampe L 530 / K 2120" gefasst. Der Gemeinderatsbeschluss über den Vorentwurf und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte am 04.04.2019. Der Aufstellungsbeschluss wurde zusammen mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 03.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung erfolgte im Sommer 2019. In der Folge wurden aufgrund der in der frühzeitigen Beteiligung aufgeworfenen Fragestellungen und für die Entwurfserstellung verschiedene Abstimmungen vorgenommen.

Die Planung liegt randlich in einem regionalen Grünzugs. Um sicherzustellen, dass die Deponiefläche nicht regionalbedeutsam ist, wurde die versiegelbare Fläche verkleinert und die Grünanlagen ausgeweitet. Bei der Rampe selber handelt es sich um eine standortgebundene Anlage der technischen Infrastruktur handelt, wodurch die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung als gegeben angesehen wird.

Nach Entwurfsbilligung des Gemeinderats im Ende 2019 wurden die förmlichen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von Dezember 2019 bis Januar 2020 durchgeführt.

Nach Abwägung wurden der Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Größe von ca. 1,64 ha) umfasst neben bestehenden Verkehrsflächen vorwiegend ackerbaulich genutzte Flächen, die intensiv bewirtschaftet werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt und der Artenschutz in einem Fachbeitrag untersucht worden. Die aufgeworfenen umweltbezogenen Fragestellungen sind zudem in der Begründung zum Bebauungsplan, den Abwägungssynopse und bei der Abwägung berücksichtigt und können dort im Einzelnen entnommen werden. Die wesentlichen umweltbezogenen Kernthemen des Verfahrens und ihre Art der Berücksichtigung sind in der Folge zusammengefasst.

▸ Flächeninanspruchnahme und Landschaftsbild

Die planbedingte Flächeninanspruchnahme im Außenbereich erfolgt als eine standortgebundene Rampe sowie eine benötigte Deponiefläche und ist bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft, des Flächensparens sowie der Landschaft geplant.

▸ Artenschutz

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplan wurde eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt (Kartierungstermin 17. 1. 2019). Ergänzend fand eine spezielle artenschutzrechtliche Erhebung zum Thema Reptilien statt. Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind. Es konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im eigentlichen Baufeld gefunden werden. Allerdings ist im Bereich zwischen dem Baufeld und der K2120 ein kleiner Zauneidechsenbestand vorhanden. Hier sind Absperr- und Schutzmaßnahmen bzw. falls ein Eingriff in diesen Bereich nicht vermieden wird entsprechende CEF-Maßnahmen notwendig.

▶ **Eingriff/Ausgleich**

In der Gesamtbetrachtung kann der Eingriff weitgehend als plangebietsintern kompensiert erachtet werden, wobei jedoch der Eintrag von Düngemitteln in den Boden mit der Planung abnehmen dürfte, ein großer Vorteil aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet. Das geringe rechnerische Defizit von 6.130 Ökopunkten kann vom Ökokonto der Stadt Bad Rappenau bei Erfordernis abgebucht werden. Ergibt sich bei der konkreten Umsetzung eine zusätzliche Kompensation nach Ökopunkten, so darf diese bei entsprechender Sicherung angerechnet oder dem Ökokonto der Stadt Bad Rappenau (mit Verzinsung) gutgeschrieben werden.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

4.1 Frühzeitige Beteiligung

Die bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind in synoptischer Form bewertet und bei der Planung gemäß der Abwägung berücksichtigt. Insgesamt gingen eine Stellungnahme der Öffentlichkeit und Stellungnahmen von 15 Trägern öffentlicher Belange ein, davon 3 ohne Anregung.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange thematisierten insbesondere

- ▶ ein Leitungsrecht für eine Wasserleitung und Hinweise zum Umgang mit anderen technischen Leitungen,
- ▶ die Lage randlich in einem regionalen Grünzug,
- ▶ die Berücksichtigung eines archäologischen Denkmals,
- ▶ die Methodik der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Berücksichtigung des Artenschutzes,
- ▶ die berührten Belange der Landwirtschaft

4.2 Förmliche Beteiligung

Die bei der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind in synoptischer Form bewertet und bei der Planung gemäß der Abwägung berücksichtigt. Insgesamt gingen Stellungnahmen von 10 Trägern öffentlicher Belange ein, davon 6 ohne Anregung sowie eine private Stellungnahme.

Die Stellungnahmen thematisierten insbesondere:

- ▶ die geplante Errichtung einer Schaltstelle für elektrische Leitungen,
- ▶ die Lage des Plangebiets innerhalb eines regionalen Grünzugs, welche zu einer Zurücknahme der Deponiefläche zu Gunsten einer privaten Grünfläche geführt hat,
- ▶ Bedenken gegenüber den geplanten artenschutzrechtlichen Maßnahmen für festgestellte Eidechsen,
- ▶ partielle Anregungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,
- ▶ die geforderte zulässige Nutzung des Fahrradwegs für Traktoren, als Wirtschaftsweg.

Die vorgenannten Punkte sind bei der Bearbeitung gemäß der Abwägung berücksichtigt worden und führten zu Modifikation der Planung im Kleinen und der Anpassung des Umweltberichts und des Fachbeitrags Artenschutz.

Die detaillierte Art und Weise, wie die eingegangenen Stellungnahmen in den Bebauungsplan eingeflossen sind, sind den Abwägungssynopsen zu entnehmen.

5. Planungsalternativen

Ein Verkehrskonzept für Bad Rappenau hat herausgearbeitet, dass eine Verbindungsrampe zwischen der K 2120 und der L 530 zu einer spürbaren Entlastung in der Ortslage von Bad Rappenau führt. Diese bringt eine Entlastungen auf der östlichen Nord-Süd-Achse entlang der Schwaigerner Straße und der Kirchenstraße und verlagert den Verkehr auf die westliche Nord-Süd-Achse entlang der Südstraße und Hinter dem Schloß. Sollte die Bahnübergangsbeseitigung 'Hinter dem Schloß' umgesetzt werden, kann mit dem neuen Anschluss für weitere Entlastungen im Bereich Schwaigerner Straße und Kirchenstraße gerechnet werden. Die Machbarkeit dieser Verbindungsrampe wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung mit Vorentwurf überprüft. Die Rampe ist standortgebunden und Ziel dieses Bebauungsplanes.

Eine alternative Variante, die die Fläche des bestehenden Wirtschaftsweges (östlich am Fuß des Straßendamms der K 2120) für die Verbindungsrampe nutzt, wurde im Zuge der Bearbeitung verworfen, um die Lage der Straßenverbreiterung der L 530 unter dem Brückenbauwerk zu vermeiden.

Im Zuge dieser Maßnahme soll, auf Grund eines bestehenden kommunalen Bedarfs und der Flächenverfügbarkeit, auch eine Fläche zur Ablagerung von

Böden und ggf. anderer nichtdeponiepflichtiger Stoffe (z.B. Gehölze) zugelassen werden. Diese soll südlich der Rampe an der K 2120 verkehrsgünstig umgesetzt werden und hierbei eine bestehende Zufahrt eines Wirtschaftswegs nutzen.